Haushaltssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

für das Jahr 2017

Aufgrund von § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasserund Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008, §§ 6 und folgende (GVOBI. SH 2008 S. 86), in Verbindung mit § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

hat die Verbandsversammlung am 14.12.2016

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, für das Rechnungsjahr 2017 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	Ansatz
bei den Erträgen (Einnahmen) auf	1.523.600,00 EUR
bei den Aufwendungen (Ausgaben) auf	1.552.200,00 EUR
im Vermögensplan:	
iii verniogenspian.	
bei den Deckungsmitteln (Einnahmen) auf	310.200,00 EUR
bei den Ausgaben auf	310.200,00 EUR

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr 2017 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3 Darlehen

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, beträgt im Ansatz 0,00 €.

§ 4 Versorgungsbedingungen und Preise

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV vom 21.10.2002 und die Preise und Preisregelungen (Preisblatt) vom 14.12.2016.

WASSER-

BESCHAFFUNGSVERBAND

Wrixum, den 14.12.2016

Rolufs, Verbandsvorsteher

2